

14. Nachtrag zu den Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Klempau für den Anschluss an die Abwasseranlage und ihre Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser – AEB) vom 12.03.1985

Gemäß § 28 Abs. 1. Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Klempau in ihrer Sitzung am 18.12.2019 folgende Änderung zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser beschlossen:

Artikel I

Teil C der Allgemeinen Entsorgungsbedingung erhält folgende neue Fassung:

TEIL C

Allgemeine Tarifpreise für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

1. Tarife für Haushalt und Gewerbe

Der Schmutz- und Niederschlagswasserpreis für das von der Gemeinde abgenommene Schmutz- und Regenwasser ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Tarifstaffelungen und Höhe der Tarife für die Schmutzwasserbeseitigung

- 2.1. Der Abnahmepreis für die Schmutzwasserbeseitigung setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis für die abgenommene Menge.
- 2.2. Der Grundpreis für die Schmutzwasserbeseitigung bemisst sich bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, nach der Zahl der Wohnungen i. S. des Bewertungsrechts. Eine Wohnung ist eine Einheit.
- 2.3. Soweit Grundstücke nicht oder nur teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, oder nutzbar sind, bemisst sich der Grundpreis für die Schmutzwasserbeseitigung nach folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	1 Einheit Grundpreis nach der Preistabelle wird angerechnet:
1.	Beherbergungsstätten einschließlich Hotels und Ferienwohnungen, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime	je 3 Betten
2.	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe	je 6 Sitzplätze
3.	Versammlungsstätten (Bürgerhaus, Vortragssaal, Vereins- und Clubräume)	je 30 Sitzplätze
4.	Arbeitsstätten (Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw.)	je 9 Betriebsangehörige (die auf dem Grst. Arbeiten)
5.	Kindergärten	je 30 Kinder
6.	Sportplätze mit Sanitäreinrichtungen	je 375 m ² Sportfläche

- 2.4 Der Grundpreis für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt pro Einheit monatlich 7,00 EUR.
- 2.5 Der Arbeitspreis für die Schmutzwasserbeseitigung berechnet sich nach der durch den Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme.
Er beträgt für jeden gelieferten Kubikmeter Wasser 2,71 EUR.
- 2.6 Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen durch Einbau eines zweiten Wasserzählers. Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so ist die Gemeinde berechtigt, die Wassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen zu schätzen.

3. Tarife für die Niederschlagswasserbeseitigung

- 3.1 Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung ist vom Grundstückseigentümer ein nach der eingeleiteten Niederschlagsmenge bemessener Arbeitspreis zu zahlen. Die Entgelte werden auf ein Jahr bezogen berechnet. Beim Wechsel des Grundstückseigentümers hat der alte Eigentümer die Entgelte bis zum Tag des Eigentumsübergangs zu entrichten. Zeigen der bisherige und der neue Grundstückseigentümer den Eigentumsübergang nicht an, so haften beide für den Arbeitspreis bis zur Mitteilung des Eigentumsübergangs an das Amt Berkenthin.
- 3.2 Der Arbeitspreis für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Die angeschlossene Fläche wird auf 25 m² auf- oder abgerundet, wobei im Falle der Einleitung im Sinne dieses Absatzes mindestens 25 m² anzusetzen sind. Bei den Niederschlagswasserflächen von befestigten Flächen wird nach Vollversiegelung und Teilversiegelung unterschieden. Als teilversiegelt gelten Flächen mit Pflaster und Platten o.ä. Belägen. Die Niederschlagsfläche von bebauten sowie vollversiegelten Flächen wird mit 100 %, die Niederschlagsfläche von teilversiegelten Flächen mit 75 % berücksichtigt.
- 3.3 Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten und befestigten Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 31.01. des folgenden Jahres, zu erklären. Maßgebend für die Preisbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 01.12. des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- 3.4 Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen, so wird der sich aus der versiegelten Fläche ergebende Arbeitspreis für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 10 vom Hundert reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2,0 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung des Niederschlagswassers. Bei der Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z.B. WC-Spülwasser, Gartenbewässerung, auch zeitweise) wird der volle Arbeitspreis erhoben. Bei Dachbegrünung wird der Arbeitspreis für die Niederschlagswasserbeseitigung dieser Fläche halbiert.
- 3.5 Der Arbeitspreis für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt pro angefangene und angeschlossene 25 m² 9,89 EUR.

4. Zahlungsverpflichtung

- 4.1 Die Verpflichtung zur Entrichtung des Schmutzwasserpreises beginnt
- a) für den Grundpreis mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt,
 - b) für den Arbeitspreis mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses.
- 4.2 Die Verpflichtung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entfällt und dem Amtsvorsteher hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

5. Zahlungsverpflichtete

- 5.1 Für die zu zahlenden Beträge haften neben dem Pflichtigen die aufgrund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräumen usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den Amtsvorsteher bereits genügt haben.
- 5.2 Veräußert ein Abnehmer seinen Besitz, so hat er den Bezugspreis bis zum Tag des Eigentumsüberganges zu entrichten. Mit diesem Tag beginnt die Zahlungspflicht des neuen Abnehmers.
- 5.3 Zeigen der bisherige und der neue Abnehmer die Rechtsänderung an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Wasserpreises von dem Abrechnungszeitraum an, in den der Eigentumsübergang fällt.

6. Fälligkeit und Zahlungsart

- 6.1 Die nach dieser Tarifordnung zu entrichtenden Bezugspreise werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 7 Tagen an die Amtskasse des Amtes Berkenthin zu überweisen. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.
- 6.2. Soweit der Zahlungspflichtige in Verzug gerät, wird eine Mahngebühr nach § 12 und Anlage 1 der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungsverordnung – VVKO) erhoben. Daneben hat der Anschlussnehmer Verzugszinsen nach § 11 Kommunalabgabengesetz des Landes Schl.-H. i. V. m. §§ 240 ff. der Abgabenordnung zu entrichten.
- 6.3 Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat ½ %. Sie sind von dem Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- 6.4 Ändern sich die Tarife oder Tarifbestandteile und ist das Inkrafttreten hierfür an einen bestimmten Stichtag gebunden, so tritt die Änderung für den Abrechnungszeitraum in Kraft, in den der Stichtag hineinfällt.

7. Umsatzsteuer

Die vorstehend genannten Preise sind Nettopreise. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird gesondert erhoben.

8. Änderungsklausel

Diese Bestimmungen können geändert und ergänzt werden. Derartige Änderungen werden durch Veröffentlichung in den „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten. Sie werden Vertragsbestandteil.

9. Inkrafttreten

Der neugefasste Teil C der AEB tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Klempau, den 18.12.2019



GEMEINDE KLEMPAU
Der Bürgermeister

(Neumann, Bürgermeister)